



Wahlvorschlag

Verfasste Studierendenschaft

Wahlen der Studierenden zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen am 3. Juli und 4. Juli 2018

Gremium:

- Studierendenrat
- Fakultätsvertretung folgender Fakultät / Zentrumsvertretung:

Eingangsvermerk (Datum, Uhrzeit):

Wahlvorschlag Nr.:

Kennwort des Wahlvorschlags:

Bewerberin, Bewerber			
Lfd. Nr.	Matrikel-Nr.	Name, Vorname	a) Wahlfakultät
			b) Studienfach
1			a) b)
2			a) b)
3			a) b)
4			a) b)
5			a) b)
6			a) b)
7			a) b)
8			a) b)
9			a) b)
10			a) b)
11			a) b)
12			a) b)

Bewerberin, Bewerber			
Lfd. Nr.	Matrikel-Nr.	Name, Vorname	a) Wahlfakultät
			b) Studienfach
13			a) b)
14			a) b)
15			a) b)
16			a) b)
17			a) b)
18			a) b)
19			a) b)
20			a) b)
21			a) b)
22			a) b)
23			a) b)
24			a) b)
25			a) b)
26			a) b)
27			a) b)
28			a) b)
29			a) b)
30			a) b)
31			a) b)
32			a) b)
33			a) b)

Bewerberin, Bewerber			
Lfd. Nr.	Matrikel-Nr.	Name, Vorname	a) Wahlfakultät b) Studienfach
34			a) b)
35			a) b)
36			a) b)
37			a) b)
38			a) b)
39			a) b)

	Name, Vorname	Telefon E-Mail Adresse
Vertreter/in des Wahlvorschlags:		
Vertreter/in im Falle der Verhinderung:		

UNTERZEICHNER/INNEN DES WAHLVORSCHLAGS (bitte in Druckschrift!)
Bei Studierenden mindestens zehn Mitglieder.

Lfd. Nr.	Matrikel-Nr.	Name, Vorname	Semesteranschrift	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Wichtige Hinweise für Wahlvorschläge

Dem **Studierendenrat** gehören neben den vier gewählten Mitgliedern des Senats weitere **17 Studierendenvertreter** an. Die weiteren Studierendenvertreter werden in dieser Wahl bestimmt.

Gemäß § 19 der Organisationssatzung der Studierendenschaft wird die Zahl der Mitglieder der Fakultätsvertretung je nach Anzahl der Studierenden festgelegt (je angefangene 700 Studierende ein Mitglied und ein Stellvertreter). Die Zahl der für die **Fakultätsvertretungen** zu wählenden Mitglieder sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (Basis: Studierendenstatistik der Universität Tübingen für das Wintersemester 2017/2018):

Fak.	Fakultät	Summe VS – WS 2017/18	Sitze Fakultätsvertretung
1	Evangelisch- Theologische Fakultät	542	1
2	Katholisch-Theologische Fakultät	208	1
3	Juristische Fakultät	2.231	4
4	Medizinische Fakultät	3.951	6
5	Philosophische Fakultät	8.327	12
6	Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftliche Fakultät	4.574	7
7	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	8.234	12
8	Zentrum für Islamische Theologie	176	1
9	Leibniz Kolleg	52	1
		28.295	

Bitte beachten Sie:

Studierende sind nur in der Fakultät wahlberechtigt (Bewerber und Unterzeichner), die sie bei der Immatrikulation oder danach im Studentensekretariat angegeben haben. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt.

1. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu bezeichnen. Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das Anlass zu Verwechslungen mit dem Kennwort einer Gruppe gibt, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers bzw. der ersten Bewerberin. Die Wahlleitung behält sich vor, überlange Kennwörter zu kürzen.
2. Ein Wahlvorschlag darf bei den Wahlen der Studierenden zum **Studierendenrat höchstens 20 Bewerber** und zu den **Fakultätsvertretungen höchstens dreimal so viele Bewerber** enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (siehe oben). Für die Fakultätsvertretungen, für die nur ein Mitglied zu wählen ist, dürfen die Wahlvorschläge bis zu fünf Bewerber enthalten.
3. Für jeden Bewerber ist anzugeben
 1. Familienname,
 2. Vorname,
 3. bei Studierenden die Matrikel-Nummer und das Studienfach,
 4. die Fakultäts- und Instituts-/Seminarzugehörigkeit,
 5. in der Zustimmungserklärung die Semesteranschrift und die Mailadresse.Die Bewerber eines Wahlvorschlags sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
4. Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
5. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
6. Ein Wahlvorschlag muss für die Wahl der Studierenden zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen von jeweils **mindestens zehn Mitgliedern der Gruppe unterzeichnet** sein. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein.
Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (s.u.).
7. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber Wahlleiter und Wahlausschuss berechtigt sind.